

Berufsausbildung

zum Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik

Ausbildungsrahmenplan

Was diese Ausbildung besonders interessant macht:

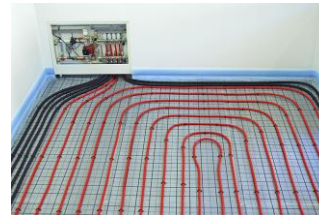
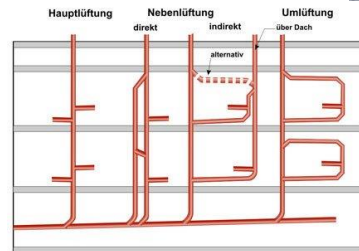
- ▶ Das vielfältige Aufgabengebiet mit drei unterschiedlichen Gewerken (eigentlich auch vier)
 - Heizung, Sanitär, Klimatechnik (auch etwas Elektrotechnik)
- ▶ Die Vielfalt an Materialien wie z.B. Kupferrohr, Edelstahlrohr, Kunststoffrohr usw. Alte Materialien haben gewisse und unterschiedliche Eigenschaften
- ▶ Prüfen und Instandsetzen von Anlagen (Heizungsanlagen, Lüftungsanlagen...)
- ▶ Kennenlernen von den Medien: Wasser, Gas, Luft und sogar Feuer

Berufsschule/Praktische Erfahrungen im Betrieb:

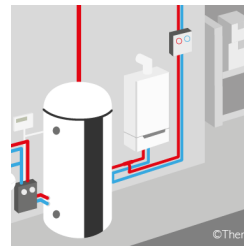
1



2



3



Der Ausbildungsvertrag! Worauf zu achten ist:

Was im Ausbildungsvertrag stehen muss, wird vom Berufsbildungsgesetz ganz genau vorgeschrieben:

- ▶ Ausbildungsberuf, inhaltliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung
- ▶ Beginn und Dauer der Berufsausbildung
- ▶ Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
- ▶ Dauer der täglichen Arbeitszeit
- ▶ Dauer der Probezeit
- ▶ Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung
- ▶ Dauer des Urlaubs
- ▶ Bedingungen der Kündigung

In einem Ausbildungsvertrag dürfen keine Vereinbarungen stehen:

- dich nach Beendigung deiner Ausbildung verpflichten, in deinem Ausbildungsbetrieb weiter zu arbeiten
- dir verbieten, deinen erlernten Beruf bei der Konkurrenz auszuüben
- dich zur Zahlung von Vertragsstrafen verpflichten (z.B. wenn du die Ausbildung nicht antrittst oder dein Ausbildungsverhältnis kündigst.
- von dir eine Zahlung als Entschädigung für die Berufsausbildung fordern

Am Besten unterschreibt man nicht direkt vor Ort, sondern lässt sich etwas Zeit geben, um den Vertrag von einer weiteren Person (z.B. die Eltern) durchzulesen. Bei Minderjährigen müssen sowieso die gesetzlichen Vertreter mit unterschreiben!!!

Rechte und Pflichten jedes Auszubildenden

Was ein Azubi darf und was nicht, was er tun muss und was nicht, ist gesetzlich genau festgelegt.

Rechte:

- ▶ Vergütung
- ▶ Freistellung
- ▶ Ausbildungsmittel
- ▶ Kündigungsrecht
- ▶ Zeugnis
- ▶ Ausbildungsziel
- ▶ Vertretung

Pflichten:

- ▶ Lernpflicht
- ▶ Sorgfaltspflicht
- ▶ Teilnahmepflicht
- ▶ Anweisungen
- ▶ Betriebsordnung
- ▶ Bewahrungspflicht
- ▶ Schweigepflicht
- ▶ Krankmeldung



Was tun bei Problemen in der Ausbildung? Bloß nicht gleich hinschmeißen!!!

Viele Auszubildende kennen das Gefühl, es wirklich nicht mehr auszuhalten. Doch für viele Probleme gibt es Lösungen.

Wer sich rechtzeitig an beratende Stellen wie z.B.:

- ▶ Betriebsrat
- ▶ IHK
- ▶ Handwerkskammer
- ▶ Klassenlehrer/-innen an der Berufsschule
- ▶ oder ver.di

wendet, findet oft einen Weg, die Ausbildung gut zu Ende zu bringen.

Manchmal hilft auch einfach ein offenes Gespräch mit dem Chef, Kollegen oder einer anderen Vertrauensperson.

„Nur redenden Menschen kann geholfen werden“!

Arbeitszeugnis

Der ausbildende Betrieb muss dem Auszubildenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein Zeugnis ausstellen. Auf die Erteilung besteht ein Rechtsanspruch. Je nach Wunsch des Auszubildenden kann das Zeugnis ein einfaches oder ein qualifiziertes sein.

Ein einfaches Zeugnis muss Angaben über:

- ▶ Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung (Beruf) sowie die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse enthalten.

Der Auszubildende kann aber auch ein qualifiziertes Zeugnis verlangen,:

- ▶ in das zusätzlich Angaben zur Führung und Leistung sowie besonderer fachlicher Fähigkeiten aufgenommen werden.

Es ist Sache des Arbeitgebers, das Zeugnis im Einzelnen zu formulieren. Grundsätzlich ist er frei bei seiner Entscheidung, welche Leistungen und Eigenschaften seines Auszubildenden er hervorheben will. Allerdings muss die Beurteilung dem Grundsatz der Wahrheit entsprechen und das Wohlwollen des Arbeitgebers widerspiegeln. Da ein Zeugnis einerseits dem Arbeitnehmer als Unterlage für eine neue Bewerbung dienen soll, andererseits einen neuen Arbeitgeber über die Qualitäten des Bewerbers informieren soll, müssen alle wesentlichen Tatsachen und Bewertungen enthalten sein, die für die Gesamtbeurteilung des Auszubildenden von Bedeutung sind.

Einmalige Vorfälle oder Umstände, die für den Auszubildenden nicht charakteristisch sind, gehören dagegen nicht in das Zeugnis.